Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Georg Bregy, Tel. 041 728 68 10, georg.bregy@swissfruit.ch
Adresse / Indirizzo	Baarerstrasse 88, 6300 Zug

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Ausführungsrecht Swissness danken wir Ihnen bestens. Für die Schweizer Obstbranche ist die neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe "Schweiz" für Lebensmittel (HASLV) von vorrangiger Bedeutung. Dazu lassen wir uns gerne wie folgt vernehmen. Wir danken Ihnen zum Voraus für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne sind wir bereit mit Ihnen diese Themen nochmals zu besprechen und zu begründen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Obstverband

Bruno Jud, Präsident / Georg Bregy, Direktor

Zug, 16. Oktober 2014

HASLV / OIPSD / IPSDA			
Art. 3		Aus Gründen der Glaubwürdigkeit befürworten wir eine restriktive Auslegung der Herkunft in Bezug auf die Herkunftsangabe «Schweiz», welche nicht weiter geht als im Verordnungsentwurf vorgesehen. Die Unterscheidung von Produkten aus angestammten und nicht angestammten Flächen ist in der Praxis schwierig umzusetzen. Eine alternative Regelung wäre ein 10km-Umkreis um die Grenze. Die Verarbeitung von Swissness-Produkten sollte nur in der Schweiz und in den aufgeführten Zollanschlussgebieten ermöglicht werden.	
Art. 4 Abs. 4	[4] Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen~~, soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist~~.	**Dies ist unser wichtigstes Anliegen:** Für die Herstellung von Säften, Getränken oder von Bränden darf nicht das zugegebene Wasser (Rückverdünnung aus Konzentrat; Verdünnung des Saftes, Reduktion von Bränden) dazu führen, dass trotz Verwendung ausländischer Rohstoffe / Halbfabrikate das Endprodukt mit der Herkunftsangabe «Schweiz» ausgezeichnet werden kann. Dabei wird teils gerade auch Quellwasser oder Mineralwasser verwendet, weshalb die Formulierung im Entwurf unserem Anliegen nicht genügt. Das zugesetzte Wasser ist in diesen Fällen kein Rohstoff im eigentlichen Sinn, sondern dessen Zugabe ist durch den Produktionsprozess bedingt. Zum Beispiel: ein Orangen-Direktsaft hätte den ausländischen Ursprung und ein Orangensaftkonzentrat, welches mit Schweizer Mineral- oder Quellwasser (Produktionsprozess) rückverdünnt wird, würde die Swissness erhalten!!! Für bestimmte, genau zu definierende Endprodukte, bei denen die Zutat Wasser im Vordergrund steht (wie Mineralwasser) oder zum Beispiel für Bier (Wasser ist ein wichtiger Bestandteil beim Fabrikationsprozess), können Ausnahmen vorgesehen werden, etwa anhand einer Positivliste.	
Art. 4		Nach diesem Artikel kann beispielsweise ein Joghurt (Früchtenanteil von rund 8%) mit der Herkunftsangabe «Schweiz» ausgezeichnet werden, ohne dass die verwendeten Früchte aus der Schweiz stammen. Dies ist aus unserer Sicht wenig glaubwürdig, gerade wenn die Früchte namensgebend sind oder auf der Verpackung etwa bildlich speziell hervorgehoben werden, wie das oft der Fall ist.	
Art. 5 Abs. 2		Diese Regelung erachten wir als problematisch, obwohl sie aus Sicht der Industrie nachvollziehbar ist. Damit ist möglich, dass in einem bestimmten Warenlos nur ausländische Rohstoffe vorkommen und dieses trotzdem mit der Herkunftsangabe «Schweiz» ausgezeichnet wird, da in der jährlichen Bilanz die erforderlichen Rohstoffanteile erreicht werden. Aus Sicht der Konsumenten wäre das unverständlich. Bei Früchten bestehen unseres Wissens teils sogar analytische Methoden, um die schweizerische Herkunft nachzuweisen (Bsp. Aprikosen). Wir befürchten negative Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit und damit auf die Marktchancen unserer Produkte, wenn in der Öffentlichkeit aufgegriffen wird, dass in der einzelnen Verkaufsverpackung analytisch nachweislich trotz der Herkunftsangabe «Schweiz» keine Schweizer Rohstoffe enthalten sind.	